

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 7. Mai 2026/Hefa

Nr. 102878

Verkehrsordnung Tempo-30-Zone

(Erweiterung der bestehenden Zone «Feldhof / Neuwiesen», Neufassung der Verfügung).

Auf Antrag/Beschluss der Stadt Uster vom 22. April 2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Stadt Uster der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und VIII) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

I Uster, Zone "Feldhof / Neuwiesen".

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:

Bestehend:

- Bahnstrasse
- Neuwiesenstrasse
- Feldhofstrasse
- Asylstrasse
- Rennenbühlweg
- Kreuzstrasse
- Rännenfeldstrasse

Neu:

- Wermatswilerstrasse (Abschnitt Süd), ab der Freiestrasse bis über die Einmündung mit dem Talweg

- II An folgenden Orten sind Zonen Signalisationen anzubringen:
Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h)
bzw. Signale 2.59.2 (2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).
- Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag bzw. früher eingereichten Unterlagen,
den Besprechungen mit Vertretern der Stadt Uster sowie den Massnahmen- und Signalisati-
onsplänen vom 16. Juni 2016 und 19. Februar 2026.
- Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend.
- III Auf den genannten Strassenabschnitten sind an folgenden Orten Bodenmarkierungen "ZONE
30" anzubringen: Auf der Höhe der Zonensignalisation gemäss VSS-Norm und Besprechung
vor Ort.
- IV Die genauen Standorte und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich
nach den Gutachten bzw. den Massnahmenplänen der Tempo-30-Zone «Feldhof / Neuwie-
sen» vom 16. Juni 2016 und der Tempo-30-Zone «Wermatswilerstrasse Süd» vom 19. Feb-
ruar 2026.
- V Diese Verkehrsordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen
Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen durch die Kommunalbehörde umgesetzt
werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Ent-
scheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung (in Bezug auf den Abschnitt Wermatswilerstrasse Süd) ist
durch die Stadt in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die
unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützen-
den, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090
Zürich, zu richten.
- VII Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühes-
tens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechts-
gültig geworden ist.
- VIII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Si-
cherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs einge-
reicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die
angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweis-
mittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kos-
tenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- IX Die bestehende Tempo-30-Zone beruht auf der rechtskräftigen Verfügung der Kantonspolizei,
Verkehrstechnische Abteilung, Nr. A 30'865 vom 10. Oktober 2016, welche mit Eintritt der
Rechtskraft dieser Verfügung hinfällig ist.

- X Schriftliche Mitteilung an:
– Stadt Uster, Stadtrat

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller